

Von: Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>
Gesendet: Sonntag, 14. Juli 2019 11:48
An: detlef@burhoff.de
Betreff: Newsletter 18/2019 von Burhoff-Online: 17 neuere Entscheidungen eingestellt

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#).



Blog Veröffentlichungen ▾ Bücher ▾ **2 neu** Rechtsprechung ▾ RVG ▾ Service ▾ Bestellung

Detlef Burhoff
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 14.07.2019

*Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

heute berichte ich über folgende Erweiterungen bzw. Änderungen auf Burhoff online - www.burhoff.de.

In den letzten Wochen sind folgende 17 neuere Entscheidungen, zu denen ich auch gebloggt habe, auf der Homepage eingestellt worden. Der Schwerpunkt liegt im OWi-Bereich, besonders weise ich auf den Beschluss des VerfG Saarland hin..

OWi
Traffistar S 350, Rohmessdaten, Überprüfbarkeit der Messung
VerfG Saarland, Beschl. v. 05.07.2019 - Lv 7/17

Das Grundrecht auf wirksame Verteidigung schließt auch in einem Bußgeldverfahren über eine Geschwindigkeitsüberschreitung ein, dass die Rohmessdaten der Geschwindigkeitsmessung zur nachträglichen Plausibilitätskontrolle zur Verfügung stehen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5126.htm

OWi
Erzwingungshaft, Verhältnismäßigkeit
AG Dortmund, Beschl. v. 14.01.2019 - 729 OWi 1/19 [b]

Befindet sich der Betroffene in einer Justizvollzugsanstalt und teilt dieser mit, dass keine pfändbaren Beträge von dort aus abgeführt werden können, so ist jedenfalls dann eine Zahlungsunfähigkeit anzunehmen, wenn keine weiteren Vollstreckungshandlungen durch die Vollstreckungsbehörde entfaltet worden und so keine weiteren Erkenntnisse über die Vermögenslage des Betroffenen vorhanden sind.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5128.htm

OWi
Vorsatz, Geschwindigkeitsüberschreitung, wirtschaftliche Verhältnisse, Feststellungen
OLG Brandenburg, Beschl. v. 11.06.2019 - (2 B) 53 Ss-OWi 132/19 (95/19)

1. Der Grad der Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist ein starkes Indiz für fahrlässiges bzw. vorsätzliches Handeln.
2. Zu den Anforderungen an die Feststellungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Betroffenen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5127.htm

OWi

**Einspruch, Einlegung durch Email, Wirksamkeit
AG Frankfurt/Main, Beschl. v. 21.03.2019 – 979 OWi 42/19**

Zur Wirksamkeit eines durch Email eingelegten Einspruchs gegen den Bußgeldbescheid.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5120.htm

OWi

**Geschwindigkeitsüberschreitung, Traffipax Traffistar S 330, Schlosssymbol
OLG Köln, Beschl. v. 10.04.2019 – 1 RBs 416/18**

Zur Frage der Verwertbarkeit einer mit Traffipax Traffistar S 330 durchgeführten Messung, wenn auf dem Messfoto das sog. Schlosssymbol fehlt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5118.htm

OWi

**Atemalkoholmessung, Dräger Alcotest 9510, Hypoventilation, Schutzbehauptung
OLG Zweibrücken, Beschl. v. 07.02.2019 – 1 OWi 2 Ss Bs 83/18**

Bei der Behauptung, eine Atemalkoholmessung mit Dräger Alcotest 9510 sei durch eine Hypoventilation zu Lasten des Betroffenen beeinflusst, handelt es sich in der Regel um eine Schutzbehauptung.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5119.htm

StPO

**Berufung, Revision, Zusammentreffen
KG, Beschl. v. 06.03.2019 – (3) 121 Ss 22/19 (14/19)**

§ 335 Abs. 3 Satz 1 StPO verlangt eine einheitliche Behandlung der Rechtsmittel als Berufung auch dann, wenn der Nebenkläger ausdrücklich Revision eingelegt und der Angeklagte sein Rechtsmittel nicht bezeichnet hat.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5117.htm

StPO

**DNA-Feststellung, Anordnungsvoraussetzungen
LG Hannover, Beschl. v. 12.06.2019 - 33 Qs 38/19**

Für die Begründung der für die Anordnung einer DNA-Feststellung erforderlichen Wiederholungsgefahr reicht es nicht aus, wenn allein auf die Schwere der begangenen Straftat verwiesen wird, die auf ein hohes Maß an krimineller Energie hindeute. Vielmehr sind auf den konkreten Einzelfall bezogene Umstände zu Art und Ausführung der Tat, der Persönlichkeit des Betroffenen oder sonstige Erkenntnisse, die die Annahme der Gefahr von erheblichen Straftaten des Betroffenen in der Zukunft tragen könnten und durch das Gericht festzustellen sind, mitzuteilen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5116.htm

StGB/Nebengebiete

**Bewährung, Versagung, Erstverbüßung
KG, Beschl. v. 28.02.2019 – (3) 161 Ss 20/19 (11/19)**

Hat der Angeklagte nach der Tatbegehung eine Freiheitsstrafe verbüßt, so muss sich das Tatgericht bei der Begründung der Bewährungsentscheidung jedenfalls dann mit der Frage auseinandersetzen, ob die Vollstreckung eine Wirkung erzielt hat, wenn es sich um einen Erstverbüßer handelt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5125.htm

Haftfragen

Haftbefehl, Außervollzugsetzung, europäischer Haftbefehl OLG München, Beschl. v. 13.06.2019 - 2 Ws 587/19

1. Auch wenn nur noch eine Reststrafe von neun Monaten zu vollstrecken ist, kann bei einem ausländischen Angeklagten Fluchtgefahr bestehen.
2. Die Entscheidung des EuGH vom 27.05.2019 steht dem Vollzug der Untersuchungshaft eines Angeklagten nach bewilligter und vollzogener Auslieferung nicht entgegen. Denn Grundlage der Untersuchungshaft ist jeweilige deutsche Haftbefehl.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5130.htm

Haftfragen

Außervollzugsetzung, 2/3-Verbüßung LG Wiesbaden, Beschl. v. 14.06.2019 - 6 KLS 4440 Js 17203/16

Zur Außervollzugsetzung des Haftbefehls nach Verbüßung von 2/3 der erkannten Strafe im Wege der U-Haft.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5129.htm

Zivilrecht

Haftungsausschluss, Rennen, Veranstaltung OLG München, Urteil vom 24.05.2019 – 10 U 500/16

Zum Begriff der Veranstaltung/des Rennens im Sinn der AKB.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5132.htm

Sonstiges

Auslieferungsverfahren, einstweilige Anordnung
BVerfG, Beschl. v. 24.06.2019 - 2 BvR 894/19
Zum Erlass einer einstweiligen Anordnung im Auslieferungsverfahren.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5123.htm

Sonstiges

Auslieferung, Europäischer Haftbefehl, Mindesthöchststrafe KG, Beschl. v. 12.03.2019 - (4) 151 AusIA 28/19 (29/19)

Die Auslieferung aufgrund eines Europäischen Haftbefehls für eine Tat, die nach dem Recht des ersuchenden Mitgliedstaats mit einer Höchststrafe von weniger als zwölf Monaten bedroht ist, ist nach § 81 Nr. 1 IRG unzulässig. Dies gilt auch dann, wenn die Auslieferung im Hinblick auf die in Deutschland angedrohte Höchststrafe nach § 3 Abs. 2 IRG zulässig wäre. Für eine akzessorische Auslieferung ist gleichfalls kein Raum.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5124.htm

Gebühren

Übernachungskosten, Angemessenheit LG Hamburg, Beschl. v. 11.06.2019 - 625 Qs 19/19

Wenn der Verteidiger nicht darauf vertrauen kann, die Strecke von seiner Kanzlei zum Gerichtsort in der üblichen Zeit bewältigen zu können, kann - um den Aufbruch zur Unzeit zu vermeiden - eine Anreise bereits am Vortag der Hauptverhandlung erfolgen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5131.htm

Gebühren

Grundgebühr, Verfahrensgebühr, Mittelgebühr, Rahmengebühr
AG Alzey, Beschl. v. 11.06.2019 - I a OWi 101/19

Zur Angemessenheit der Mittelgebühr bei Grund- und Verfahrensgebühr.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5121.htm

Gebühren

Einzelstätigkeit, Einspruch gegen Strafbefehl, Personenverwechslung
LG Berlin, Beschl. v. 11.6.2019 - 528 Qs 73/19

Bei der Einlegung des Einspruchs des Vertreters eines vermeintlichen Angeklagten“, dem aufgrund einer Personenverwechslung fälschlicherweise ein Strafbefehl zugestellt worden ist, handelt es sich nicht um Verteidigertätigkeit im Sinn von Teil 4 Abschnitt 1 VV RVG sondern um eine Einzelstätigkeit nach Teil 4 Abschnitt 3 VV RVG.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5122.htm

Im **Werbeblock** folgende Hinweise:

Zunächst der Hinweis auf:

Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8. Aufl., 2019

und auf

Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 9. Aufl., 2019

meine beiden Klassiker.

Die sind im Herbst 2018 erschienen. Der Verlag hat die Bücher zusammengefasst in einem "Strafrechtspaket 1". Beide Bücher kosten in diesem Paket zusammen nur 199 €.

Außerdem gibt es ein "Komplettpaket Strafverteidiger" für 299 €. Das besteht aus den Handbüchern Ermittlungsverfahren, Hauptverhandlung, Rechtsmittel und Nachsorge; bei diesem Paket ergibt sich gegenüber der Einzelbestellung eine **Ersparnis** von **177 €**.

Zu beiden Handbüchern "Hauptverhandlung" und "Ermittlungsverfahren" gibt es inzwischen schon erste **Rezensionen**, die Sie [hier](#) finden. Sie enthalten eine klare **Kaufempfehlung**, was mich als Autor natürlich freut.

Die Bestellung der Neuerscheinungen ist dann **hier möglich**:

[Bestellung](#)



Und dann auch noch einmal der Hinweis auf weitere meiner Werke mit zum Teil **Preisabschlägen von 30 %** auf Mängellexemplare:

Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr, 4. Aufl., der Klassiker zu den Messverfahren.

Preis regulär 99,00 EUR, Preis als **Mängellexemplar nur 69,90 EUR**



[Zum Bestellformular](#)



Das **Burhoff Paket 2**, bestehend aus "Handbuch für die strafrechtliche Nachsorge" und "Handbuch für die strafrechtlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, 2. Aufl.

Preis regulär 189,00 EUR, Preis als **Mängellexemplar nur 132,00 EUR**

Die beiden Bücher gibt es auch einzeln als Mängellexemplar.

[Zum Bestellformular](#)

"Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 5. Aufl., 2018", der "Klassiker" im OWi-Verfahren.

Gegenüber der 4. Auflage natürlich vollständig überarbeitet und erweitert und selbstverständlich mit der aktuellen Rechtsprechung und der neuen Gesetzeslage, wie z.B. den Neuerungen bei § 2 Abs. 3a StVO, den (voraussichtlichen) Änderungen bei § 23 Abs. 1a StVO, und den sich ggf. aus dem „Gesetz zur praxistauglicheren und effektiveren Ausgestaltung des Strafverfahrens“ ergebenden Änderungen.

Preis 129,00 EUR, derzeit auch als **Mängellexemplar** lieferbar



[Zum Bestellformular](#)



Paket: OWi Handbuch + Messungen im Straßenverkehr

Es besteht aus der "Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 5. Aufl., 2018 " und "Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr, 4. Aufl. 2017 ".

Die beiden Bücher zusammen kosten regulär 199 EUR, **Ersparnis** gegenüber der Einzelbestellung 29 €.

[Zum Bestellformular](#)

Der RVG-Kommentar

"Burhoff/Volpert, RVG Straf- und Bußgeldsachen, 5. Aufl. 2017",

Preis regulär: 129,00 EUR, Preis als Mänglexemplar 89,90 EUR

[Zum Bestellformular](#)



Beim [Bestellformular](#) kann man auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch Buchexemplare, die ggf. nicht Mänglexemplare sind, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen aber davon aus, dass Mänglexemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten **kein Rückgaberecht** besteht.

Mit besten Grüßen

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie diese E-Mail (an: detlef@burhoff.de) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,
Nessestraße 26
26789 Leer
Deutschland

02519816730
newsletter@burhoff.de